



AUGEN AUF!

Hinsehen und Schützen

Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

präventi  n
im bistum **münster**

AUGEN AUF!

Hinsehen und Schützen

Es ist ein zentrales Anliegen der Kirche im Bistum Münster, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können.

Augen auf! – Hinsehen und Schützen.

Unter diese Überschrift hat das Bistum seit 2011 seinen Einsatz und alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gestellt. Seitdem ist eine Menge geschehen. Zahlreiche Ehren- und Hauptamtliche haben sich in Schulungen intensiv mit dem Thema befasst; eine große Gruppe von Schulungsreferentinnen und -referenten wurde ausgebildet, und die ersten Pfarreien, Verbände und Einrichtungen haben begonnen, Institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln.

Es wird auch in Zukunft darum gehen, sensibel und aufmerksam zu sein für die Rechte und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, konsequent gegen alle Formen sexualisierter Gewalt anzugehen und gemeinsam an einer Kultur der Achtsamkeit zu arbeiten.

Die vorliegende Broschüre unterstützt diese Bemühungen mit grundlegenden Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, einigen Daten und Fakten sowie ausgewählten Adressen und Links.

Für Ihren Einsatz für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen im Bistum Münster sei an dieser Stelle von Herzen „Danke“ gesagt!

Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup
Stabsstelle Prävention im
Bischöflichen Generalvikariat Münster

Beate Willenbrink
Abteilung Kinder, Jugendliche und
Junge Erwachsene

Volker Hülsmann
Anlaufstelle zur Prävention im
Offizialatsbezirk Oldenburg



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt basiert auf der Kenntnis grundlegender Rechte und Bedürfnisse. Der Schutz des Kindeswohls ist verbrieftes Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(§1631, Abs. 2 BGB)

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Menschliche Grundbedürfnisse



Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow (1908 - 1970)

Die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden der Menschen grundlegend und dient der Entfaltung der Persönlichkeit.

Damit Kinder sich gut entwickeln und ihrem Alter entsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können, brauchen sie zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse die Unterstützung durch andere und vor allem durch Erwachsene.

Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihrem Alter ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sichergestellt. Es sind Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Vier Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindesvernachlässigung

Unterlassung fürsorglichen Handelns
(Beispiel: nicht ausreichende Ernährung, Körperpflege, mangelhafte emotionale Nähe u.ä.)

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Körperliche Schmerzen
(Beispiel: Schlagen und/oder seelische Schmerzen, Demütigung, Ablehnung)

Häusliche Gewalt bzw. Partnergewalt

Gewalt zwischen den Eltern oder im häuslichen Umfeld, die ein Kind miterlebt

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses



FAKTEN

Formen sexualisierter Gewalt

Um zu wissen, wie man sexualisierter Gewalt vorbeugen kann, ist es wichtig, zu klären, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.

Definition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Definition Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen

diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Beispiele für Grenzverletzungen

- Missachtung persönlicher Grenzen (Beispiel: tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Beispiel: Unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (Beispiel: Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (Beispiel: verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte.) (Vgl. DBK 2011; vgl. Enders et al 2010)



Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Grenzverletzungen, Übergriffe und auch Formen massiver sexueller Gewalt gibt es auch unter Gleichaltrigen. Fachleute gehen davon aus, dass die Zahlen in diesem Bereich noch deutlich höher liegen als zwischen Erwachsenen und Kindern. Die Folgen sexualisierter Gewalt zwischen Gleichaltrigen sind für die Beschädigten ähnlich gravierend. Gleichzeitig ist sie häufig schwer auszumachen. Die große Schwierigkeit besteht darin, grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenen sexuellen Aktivitäten von Kindern zu unterscheiden. Und auch Jugendliche haben häufig Mühe, den Zeitpunkt genau zu benennen, wann aus einer neugierigen Annäherung eine unangenehme oder auch grenzüberschreitende Situation wird.

Das Austesten von Grenzen gehört zum Erwachsenwerden dazu, und sie angemessen wahrnehmen und achten zu können, ist eine Lernaufgabe. In unklaren Situationen ist es daher die Aufgabe Erwachsener, nachzufragen und gegebenenfalls deutlich Position gegen übergriffiges Verhalten zu beziehen. Zudem sollten Kinder und Jugendliche dabei unterstützt werden, zunehmend eigene Wege zu finden, um auf übergriffige Situationen zu reagieren sowie die eigenen Grenzen setzen zu lernen und selber nicht grenzüberschreitend zu handeln.

Definition Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig.

Beispiele für Sexuelle Übergriffe

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (Beispiel: Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose).
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (Beispiel: bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport).
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen (Beispiel: Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden).

- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten) Vgl. DBK 2011; vgl. Enders et al 2010

Gesetzliche Grundlagen

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen des Strafgesetzbuchs (StGB): Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, aber auch das Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB).

Selbstverständlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, ebenso auch an Erwachsenen.

Man unterscheidet:

- Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchens unter 18 Jahren ausnutzt, um an den Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann beispielsweise eine finanzielle oder die Angst vor dem Täter sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein, und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem Täter eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche anvertraut sind (Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen ...), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet (vgl. §174 StGB).

Unter den besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer und Betreutem – also beispielsweise zwischen Erwachsenen und Kind, zwischen Gruppenleiter/in und Gruppenkind oder zwischen Firmkatechet/in und Firmling – aufweist, nicht ausgenutzt werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft.

Daten zu Opfern und Tätern¹

Sexualisierte Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen unabhängig von Alter, Aussehen, Milieu und Herkunft treffen. Am häufigsten sind Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren betroffen, doch in keinem Alter sind Kinder oder Jugendliche vor sexuellen Übergriffen sicher.

Wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich betroffen sind, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Dafür schwanken die Schätzungen und Studienergebnisse zu sehr, und das Dunkelfeld – also die Fälle sexueller Übergriffe, die nicht bekannt werden – ist bei diesen Delikten besonders groß. Laut Polizeistatistik werden jedes Jahr etwa 15.000 Fälle in Deutschland angezeigt. Die Dunkelziffer wird deutlich höher geschätzt (nach der Meinung mancher Wissenschaftler/innen bis zu zwanzigmal so hoch). Man kann also davon ausgehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffene Kinder und Jugendliche auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinder- und Jugendpastoral zu finden sind – das ist eine rein statistische Frage.

Die Folgen sexualisierter Gewalt für die Betroffenen sind dabei sehr unterschiedlich. Außer der massiven Grenzverletzung während der Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, Scham wegen der Tat und Loyalitätskonflikte sowie die mögliche Nähe zum Täter hochbelastende Momente.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manche Mädchen und Jungen ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran, machen Andeutungen oder vermeiden bestimmte Menschen oder Situationen. Alle betroffenen Kinder wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff. (vgl. DBK 2011; vgl. Enders et al 2010)

Warum melden sich die Betroffenen nicht bei Vertrauenspersonen oder bei der Polizei?

Den meisten Betroffenen fällt dies aus Angst oder Scham schwer. Viele Kinder oder Jugendliche fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff. Der Täter suggeriert ihnen dies, manipuliert sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen ...!“.

¹Nach aktuellen Schätzungen von Beratungsstellen sind in 5 bis 20 Prozent der Fälle Frauen die Täterinnen.

Manchmal fühlen sich Opfer hin- und hergerissen, weil sie dem Täter nahestehen, ihn ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, an ihnen sei etwas falsch. Sie haben oft auch Angst, dass ihnen die Eltern keinen Glauben schenken oder ihnen die Schuld geben, wenn sie von sexuellen Übergriffen berichten. Sie fühlen sich bedroht. Dies alles führt dazu, dass Betroffene häufig nicht in der Lage sind, sich zu melden – und genau das ist es, was der Täter erreichen will.

Wichtig!

Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals schuld. Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der Täter!

Wer sind die Täter?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Kinder missbraucht. Es kann ein Mann – in selteneren Fällen eine Frau – sein, mit tadellosem Ruf, dem/der niemand so etwas zutrauen würde.

Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter handeln nicht spontan, sondern planen bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern. Häufig haben sie Phantasien vom Missbrauch schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie diese in die Tat umsetzen. Sie nutzen eine Vielzahl von Strategien, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern und eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter sowohl das potenzielle Opfer als auch das Umfeld (Familie, Leiterrunde, Gemeinde ...) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täterinnen und Täter nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in Institutionen aus, um an ihre Opfer zu kommen. Viele Täter missbrauchen über lange Zeit und mehrere Kinder.

Strategien von Tätern

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich häufig überdurchschnittlich.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Täter/innen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch Erzeugen von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“) und Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) sowie durch Drohungen (Isolation/ Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt ...) machen Täter/innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers aus.

Wichtig!

Die Täter/innen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.



KONSEQUENZEN

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Jede und jeder Einzelne kann aktiv werden durch aufmerksames Hinschauen und persönliches grenzachtendes Verhalten. Gleichzeitig sind die Pfarr-

gemeinden, Gruppen und Verbände gefragt, durch die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes Strukturen zu entwickeln, die es potenziellen Tätern erschweren, Fuß zu fassen, die Kinder und Jugendliche stärken und ihre Rechte sichern.

Kinder und Jugendliche ...

... haben Rechte und sollen das auch wissen:

→ **Information und Aufklärung**

... brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden:

→ **Beteiligung und Partizipation**

... sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und ein konstruktiver Umgang mit Konflikten:

→ **Beschwerdemanagement**

... sind sexuelle Geschöpfe und sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein:

→ **Sexualpädagogik**

... sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können, so dass sie Gehör finden:

→ **Kultur des Vertrauens und der Offenheit**

... sollen Grenzen setzen dürfen und können. Grenzverletzungen sollen vermieden werden:

→ **Kultur der Grenzachtung**

Wozu Sexualpädagogik?

In den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention sexualisierter Gewalt taucht die Vokabel „Sexualpädagogik“ nicht auf, und auch von Sexualität ist nur im Kontext von Gewalt die Rede. Es kann der Eindruck entstehen, dass Sexualität generell als gefährlich angesehen wird und nur der „asexuelle“ Raum als ein wirklich sicherer gilt. Dies wäre eine in vielfacher Weise falsche Annahme.

Sexualität ist als gute Gabe Gottes Teil des Schöpfungsakts. Sie gehört zum Menschen von Geburt an, prägt seine Identität. Sie schafft Beziehung, kann Ausdruck von Lebenslust und Kraftquelle sein. Und sie ist nicht zuletzt Zeichen der Fruchtbarkeit menschlichen Zusammenseins. Sie wird geprägt durch vielfältige Erfahrungen schon von klein auf und will gelernt, gestaltet und verantwortet werden. Kinder und Jugendliche brauchen altersangemessene Förderung und Begleitung ihrer sexuellen Entwicklung. Sie haben ein Recht auf Aufklärung und je nach Alter auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen gesetzt durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit.

Sexualpädagogik will Kinder und Jugendliche in der selbstbestimmten und zugleich verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Sexualität Schritt für Schritt begleiten und stellt als solche einen wesentlichen Präventionsbaustein dar. So geht es beispielsweise um die Verbesserung der Sprachfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann deutlich Wünsche und Grenzen kommunizieren.

Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt und Gefährdungen Menschen nicht stärkt sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen des Bistums Münster geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken. Pädagogische Konzepte zum fachlich fundierten Umgang mit allen sexualitätsbezogenen Fragen und Themen sollen in den nächsten Jahren noch mehr als bisher Einzug in die Kinder- und Jugendarbeit halten.

PRÄVENTIONSORDNUNG

Das Ziel, Kindern und Jugendlichen sichere Räume zu bieten, verfolgt die **Präventionsordnung**, die Bischof Dr. Felix Genn erlassen hat. Seit 2011 werden die Maßnahmen umgesetzt.

- Alle Priester, Diakone sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen im Bistum Münster haben ein **erweitertes Führungszeugnis** abgegeben beziehungsweise legen dieses zur Einstellung vor. In diesem erweiterten Führungszeugnis werden auch Bagatelldelikte, bezogen auf einschlägige Sexualdelikte, aufgeführt. Damit macht das Bistum deutlich, dass es nur Mitarbeiter/innen beschäftigt, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Darüber hinaus sind die erweiterten Führungszeugnisse ein wichtiges Signal der Abschreckung an potenzielle Täter.

- In den vergangenen Jahren haben bereits zahlreiche intensive **Schulungen** für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, stattgefunden. Auffrischkurse und die Vertiefung einzelner Themen sind vorgesehen. Ziel ist es, dass Prävention ein Thema aller Mitarbeitenden wird und im Verdachtsfall die Verfahrenswege und Umgangsweisen bekannt sind.

- Falls es doch zu einem Verdachtsfall oder Vorfällen kommt, gibt es **Ansprechpersonen**, die unabhängig sind von kirchlichen Strukturen und an die sich Betroffene, deren Angehörige und Andere wenden können. Sie hören sich die Schilderungen des Vorfalls oder Verdachts an und wägen dann die nächsten Schritte ab.

Ein Beirat von Fachleuten steht ihnen zur Seite. (Kontakt Daten siehe Seite 22)

- In allen katholischen Einrichtungen, Pfarreien und Verbänden werden **Institutionelle Schutzkonzepte (ISK)** erarbeitet. Darüber sollen der institutionelle Schutz und die Nachhaltigkeit der bisherigen Maßnahmen weiter abgesichert werden.

- In allen Einrichtungen des Bistums Münster werden zukünftig **Präventionsfachkräfte** als Ansprechpartner/innen benannt, die vor Ort und beim jeweiligen Träger das Thema Prävention wachhalten und die Verfahrenswege im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung gut kennen.

- In der **Stabsstelle Prävention sexualisierter Gewalt** arbeiten Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup. Als Präventionsbeauftragte sind sie zuständig für die Koordination der Maßnahmen. Für den Officialatsbezirk Oldenburg steht zusätzlich Volker Hülsmann als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Stabsstelle wird unterstützt von drei weiteren Mitarbeiterinnen, die Präventionsfachkräfte in den Regionen. Sie unterstützen und beraten die Pfarreien bei der Entwicklung der Schutzkonzepte. (Kontakt Daten siehe Seite 22)



Wer braucht welche Schulung?

• Intensiv-Schulungen

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher ist es für diese Personengruppe unabdingbar, über eine Basisschulung hinaus geschult zu werden sowie Hilfestellungen vermittelt zu bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen ebenfalls in einer Intensiv-Schulung fortgebildet werden.

• Basis-Schulungen

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen durch eine Basis-Schulung geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**. Ebenso sind Personen, die kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung zu Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

• Information

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von **drei Stunden**. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Was kann jede und jeder Einzelne tun?

• Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und in Kontakt treten mit Worten, Gesten oder auch Kleidung, kann andere irritieren, verunsichern und verletzen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.

• Verhältnis von Nähe und Distanz

Um mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten zu können, ist ein vertrauensvolles Miteinander notwendig. Dazu gehört auch, einander nah zu sein. Diese Nähe hat Grenzen, wo sie zu Abhängigkeiten führt oder dem eigentlichen Auftrag widerspricht. Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Erwachsenen beziehungsweise die Gruppenleiter/innen zuständig, nicht die Kinder und Jugendlichen.

• Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind für Viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder und Jugendliche sollten sie jederzeit und ohne negative Folgen befürchten zu müssen ablehnen dürfen.

• Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander, denn hier sind Menschen besonders verletzlich. Verletzungen betreffen den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Duschsituationen), können aber auch auf andere Weise geschehen (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime / sexuelle Themen).

• Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

• Medien und soziale Netzwerke

Ein unsensibler, leichtfertiger Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann ebenfalls zu Grenzverletzungen führen und eine Form sexualisierter Gewalt sein. Auch in diesem Bereich geht es um die Wahrung von Intimität und um die Beachtung gesetzlicher Regelungen.

• Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen: Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Diese Maßnahmen sollten angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

HANDLUNGSLEITFADEN

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist?

1. Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

5. Dokumentieren

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Achtung

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.



HILFE UND KONTAKT

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup
Domplatz 27, 48143 Münster,
Telefon: 0251 495-1574 oder -6361
kahle@bistum-muenster.de
meintrup-b@bistum-muenster.de

Präventionsfachkräfte in den Regionen

Region Münster / Warendorf
Doris Eberhardt
eberhardt-d@bistum-muenster.de
Mobil: 0151 21116543

Region Niederrhein
Gianna Risthaus
risthaus-g@bistum-muenster.de
Mobil: 0173 6480988

Regionen Steinfurt / Borken und Coesfeld /
Recklinghausen
Yvonne Rutz
rutz-y@bistum-muenster.de
Mobil: 0173 6480987

Anlaufstelle zur Prävention von Macht-Missbrauch und sexualisierter Gewalt im Officialatsbezirk Oldenburg (niedersächsischer Bistumsteil)

Volker Hülsmann (Leitung)
Andrea Habe (Präventionsfachkraft)
Telefon: 04441 872-150
praevention@bmo-vechta.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster (nordrhein-westfälischer Bistumsteil)

Bernadette Böcker-Kock
Telefon: 0151 63404738
Bardo Schaffner
Telefon: 0151 43816695

Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

Beratungsstellen und Hilfsangebote

Professionelle Beratung in Fragen von sexualisierter Gewalt bekommen Sie bei Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Eine aktuelle Liste finden Sie auf www.praevention-im-bistum-muenster.de unter der Rubrik „Beratung und Hilfe“.

Internet

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster

www.offizialat-vechta.de

Prävention im Offizialatsbezirk Oldenburg

www.beaufragter-missbrauch.de

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention

Informationen des BDKJ

www.kein-taeter-werden.de

Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter/innen werden wollen

www.nina.de

Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.thema-jugend.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch auf

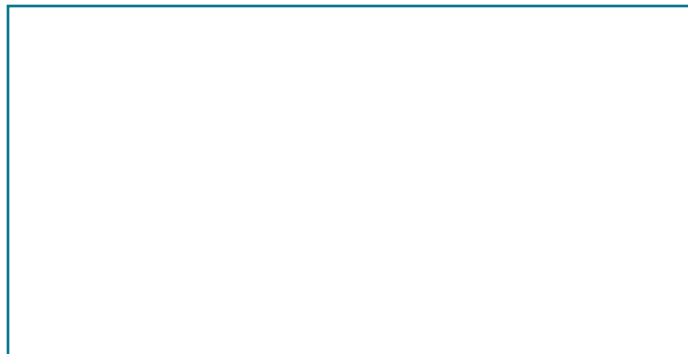
Quellen

Bange, Dirk / Deegener, Günter 2002:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim, Psychologische Verlags-Union.

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) 2011:
Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral. Bonn.

Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin / Eberhardt, Bernd 2010:
Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Zartbitter Köln. Eigenverlag.

Kontakt



Herausgeber

Bistum Münster / Bischöfliche Präventionsbeauftragte
Verantwortlich: Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup
Domplatz 27, 48143 Münster
Telefon: 0251 495-6360
kahle@bistum-muenster.de
meintrup-b@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de
www.praevention-im-bistum-muenster.de

Text: Ann-Kathrin Kahle, Beate Meintrup, Beate Willenbrink
Gestaltung: Thomas Bauer / www.kampanile.de
Druck: Druckerei Joh. Burlage / www.burlage.de
Fotos: g-mikee, saeki_39, nurmalso, spacejunkie, MMchen,
misterQM, Juliette* / www.photocase.de



Dieses Druckprodukt wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Münster, August 2016